

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 21 (1923)

Heft: 5

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

7. *Geometerprüfungen.* Die Prüfungskommission hielt im Jahre 1922 keine Sitzung ab. Die wenigen, ordentlichen Geschäfte wurden auf schriftlichem Wege erledigt. Die theoretischen Prüfungen fanden vom 21.—29. März in Zürich und die praktischen Prüfungen vom 13.—22. September in Bern statt.

Zu den theoretischen Prüfungen hatten sich 6 Kandidaten angemeldet. Davon bestanden 3 die Prüfung mit Erfolg, 2 Kandidaten zogen ihre Anmeldungen zurück und 1 Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden.

An den praktischen Prüfungen nahmen 10 Kandidaten teil, welche die Prüfung mit Erfolg ablegten und als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

Kleine Mitteilungen.

Fachgruppe für Kultur- und Vermessungs-Ingenieure des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins.

Am 28. Juli 1921 hat sich in Chur eine Fachgruppe für Kultur- und Vermessungsingenieure gebildet, nachdem am 19. März 1921 die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins ein Reglement für dieselbe genehmigt hatte. Der Vorstand der Gruppe wurde aus 5 Herren zusammengesetzt.

Präsident: Professor Ed. Diserens, Zürich.

Vizepräsident und Kassier: Ingenieur H. Zölly, Bern.

Aktuar: Kulturingenieur O. Lutz, St. Gallen.

Beisitzer: Ingenieur J. Schwank, Flums und

Kulturingenieur Hch. Solea, Chur.

Am 9. Dezember 1922 hielt die Gruppe ihre erste Generalversammlung in Olten ab und wird am Samstag den 26. Mai 1923 um 19½ Uhr im Saal Nr. 2 des Departement für öffentlichen Unterricht, Rue l'Hotel-de-Ville 6, ihre II. Generalversammlung erledigen, im Anschluß an die XX. Konferenz der beamteten Kulturingenieure und anderer Delegierter, die sich mit dem kulturtechnischen Dienste befassen, die Freitag den 25. und Samstag den 26. Mai in Genf stattfindet.

Aus dem *Tätigkeitsprogramm* der Gruppe entnehmen wir folgende Punkte:

I. Ausbildungsfrage und praktische Lehrzeit.

„Die Gruppe bezweckt die in der Ausbildung der Kultur- und Vermessungsingenieure und der Grundbuchgeometer divergierenden Ansichten abzuklären und dahin zu wirken, daß durch geeignete Maßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung unseres Landes, zwischen den verschiedenen Interessengruppen eine Verständigung erzielt wird. Sie wird ferner dafür eintreten, daß zur Erwerbung des Grundbuchgeometer-Patentes für die diplomierten Absolventen der Kultur-Ingenieurenschule eine kürzere praktische Lehrzeit angesetzt wird, als heute vorgeschrieben ist.“

Ich begrüße persönlich diese Bestrebung, wie ich es auch an einem Vortrag der Gruppe ausgesprochen haben würde, wenn ich nicht durch eine andere Veranstaltung, die mit der Tagung in Genf kollidiert, verhindert wäre, dorthin zu gehen.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Grundbuchgeometer, wenn die diplomierten Kulturingenieure das eidgenössische Geometerpatent in möglichst großer Zahl erwerben; dadurch wird dem verständnisvollen Zusammenarbeiten beider Berufskategorien im Interesse der Sache gedient. Es scheint mir daher erstrebenswert, daß den diplomierten Kulturingenieuren dieselben Erleichterungen für die Erwerbung des eidgenössischen Geometerpatentes eingeräumt werden, wie den diplomierten Vermessungsingenieuren. Seitdem die Kulturtechnik für die Geometerprüfungen als Prüfungsfach eingeführt worden ist, scheint mir diese Entwicklung nur logisch zu sein.

II. Praktische Tätigkeit.

„Es ist erwünscht, daß die Anzahl frei erwerbender kulturtechnischer Bureau vermehrt und daß in staatlichen Bureaux die Anzahl der angestellten Kultur- und Vermessungsingenieure auf das Notwendige eingeschränkt werde, um den frei praktizierenden Kollegen mehr als bisher vermehrte Tätigkeit durch Studium und Leitung kulturtechnischer Arbeiten zu ermöglichen. Für die Tätigkeit, besonders im Ausland, wird auf die erweiterte Schweizerische technische Stellenvermittlung (S. T. S.) in Zürich (Tiefenhöhe 11) verwiesen.“

III. Wissenschaftliche Tätigkeit.

„Neben Vorträgen wissenschaftlicher Natur und Referaten über berufliche und praktische Tätigkeit in den Generalver-

sammlungen wird die Beteiligung unserer Mitglieder an den jährlichen Konferenzen der kantonalen Kulturingenieure und des Schweizerischen Geometervereins ins Programm aufgenommen. Der Ausschuß ist bestrebt, den notwendigen Kontakt mit den veranstaltenden, verwandten Korporationen herzustellen.“

IV. Veröffentlichungen.

„Als offizielles Organ für die Veröffentlichungen der Gruppe gelten die „Schweizerische Bauzeitung“ und das „Bulletin technique de la Suisse romande“. Im weitem steht der Gruppe die Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik zur Verfügung. Es wird auch erwogen, spezifisch agronomische Fragen, die in Zusammenhang mit Kulturtechnik stehen, im Landwirtschaftlichen Jahrbuch zu veröffentlichen.“

An der Generalversammlung hält Herr Ingenieur Zölly, Chef der Sektion für Geodäsie an der eidgenössischen Landestopographie, ein Referat über die geodätischen Grundlagen der Vermessungen des Kantons Genf.

Neben einem Bericht der Kommission war noch vorgesehen ein Vortrag des Unterzeichneten über: „Ziele in der praktischen Betätigung der Kulturingenieure und der Grundbuchgeometer“, der wie oben bemerkt nicht gehalten werden kann. Er war gedacht als Ueberleitung zu der allgemeinen Diskussion.

Wir wünschen der Gruppe eine ersprießliche Tagung und freuen uns, daß sie den Weg zu positiver Tätigkeit gefunden hat.

F. Bäschlin.

Etude sur le cadastre

par M. le Dr. Louis Hegg, Directeur du registre foncier du canton de Vaud, chargé de cours à l'Université de Lausanne.

Nous recommandons vivement à toutes les personnes qui ont à s'occuper d'immeubles, la belle et intéressante étude éditée sous ce titre par l'Imprimerie « La Concorde », Lausanne. (1 vol. broché, 200 pages, prix de souscription fr. 17. —.)

Muni de préfaces de MM. Baltensberger, Inspecteur fédéral du cadastre, à Berne et P. Boninsegni, Professeur à la faculté de droit de l'Université de Lausanne, illustré de 89 belles planches dont 25 en couleurs, ce volume sera un guide sûr parmi le fouillis des lois fédérales et cantonales, anciennes et actuelles, sur cette matière si importante mais si complexe, en même temps qu'un commentaire vivant des dispositions principales.

Les administrations publiques, les géomètres, notaires, avocats, agents d'affaires, conservateurs du R. F., etc., trouveront dans cette étude très fouillée les renseignements les plus utiles et les plus complets sur toutes les questions techniques ou juridiques concernant les immeubles et la propriété foncière.

L'Isle, 18 avril 1923.

J. Mermoud

Président de la Société suisse des Géomètres.

Lehrlingsprüfung für Vermessungstechniker.

In den Tagen vom 18. bis 21. April 1923 fand im städtischen Gewerbeschulhaus in Zürich die erste interkantonale Lehrlingsprüfung für Vermessungstechniker statt. Die Prüfung über die Berufskenntnisse wurde von den Grundbuchgeometern L. Vogel, Herrliberg, M. Frey, Zürich und dem Unterzeichneten abgenommen. Es unterzogen sich derselben 12 Lehrlinge aus den Kantonen Zürich (3), Luzern (1), Schaffhausen (1), St. Gallen (4), Aargau (1) und Thurgau (2). Die Leistungen im Zeichnen und in der Flächenrechnung waren durchwegs befriedigend, ebenso beherrschten die Prüflinge die Handhabung der einfachen Meßwerkzeuge. Etwas weniger günstig sind die Ergebnisse der Prüfung in den theoretischen Berufskenntnissen, was in Anbetracht der kurzen Ausbildungszeit in den beiden Kursen auch nicht anders zu erwarten war. Die richtige Berufsbezeichnung für die einer dreijährigen Lehrzeit entlassenen jungen Leute würde „Zeichner und Geometergehülfe“ sein; wir sind aber überzeugt, daß die meisten der Prüflinge sich in zwei bis drei Jahren so weit fortgebildet haben, daß sie den Titel „Vermessungstechniker“ mit Recht führen können. Als Hilfskräfte werden sie bei der Ausführung der Grundbuchvermessung recht gute Dienste leisten.

Was die vom Verband der angestellten Grundbuchgeometer in ihrem Artikel in der Märznummer verlangte gesetzliche Eingliederung der Vermessungstechniker als Berufskategorie, mit gesetzlicher Einschränkung des Arbeitsfeldes anbetrifft, so möchten wir dringend davon abraten. Im Interesse einer ökonomischen Durchführung der Landesvermessung liegt eine möglichst große Freizügigkeit in der Verwendung der Vermessungstechniker, je nach deren Befähigung und unter der vollen Verantwortlichkeit des übernehmenden oder beaufsich-

tigenden Grundbuchgeometers. Der in Privatbetrieben angestellte Grundbuchgeometer hat, sofern er im Stande ist, eine Grundbuchvermessung selbständig und sowohl technisch als wirtschaftlich rationell durchzuführen, die Konkurrenz der Vermessungstechniker nicht zu fürchten; im Gegenteil wird sein Arbeitsgebiet, weil die untergeordneten Arbeiten durch Hilfskräfte ausgeführt werden, weniger einseitig. Die Untüchtigen und Unfleißigen, wenn ich diesen modernen Ausdruck anwenden darf, werden allerdings die Konkurrenz der Vermessungstechniker scharf zu spüren bekommen, nicht nur bei der Arbeitszuweisung, sondern auch in den Besoldungsverhältnissen. An dieser Sachlage wird kaum etwas zu ändern sein. Nur eine starre Zunftordnung könnte für diese Kategorie der Grundbuchgeometer etwas retten. Eine solche rückläufige Bewegung wird indeß kaum eintreten, wenigstens so lange nicht, als die Vermessungen in Akkord ausgeführt werden und so lange die Vermessungspreise auf Grund von Normalleistungen berechnet werden müssen. Es ist auch leicht einzusehen, daß eine zunftmäßige Einteilung der verschiedenen Berufskategorien oder eine Rückkehr zum Regiebetrieb, eine Erhöhung der Kosten für die Grundbuchvermessung bringen würde. Nur das heutige wirtschaftliche Akkordsystem wird relativ billige Vermessungspreise garantieren und der Bund, als Hauptträger der Kosten, wird nicht so leicht vom Akkordsystem abzubringen sein. Gegenwärtig, und es sprechen alle Anzeichen dafür, daß es so bleiben wird, werden die Vermessungspreise derart festgesetzt, daß der selbständig erwerbende Grundbuchgeometer nur bestehen kann, wenn er fleißig und rationell zu arbeiten versteht und seine Mitarbeiter aus denjenigen Leuten aussucht, die ihren Besoldungen entsprechende Leistungen aufweisen. Die „Verselbständigung“ des angestellten Grundbuchgeometers führt deshalb für denselben nicht immer zum erhofften Ziele. Diejenigen Grundbuchgeometer, die sich für den Akkordbetrieb weder als Uebernehmer noch als Angestellte eignen, sollten versuchen, in solchen privaten, kommunalen oder staatlichen Betrieben unterzukommen, in denen es weniger auf quantitative Arbeitsleistung, als auf andere Eigenschaften und Fähigkeiten ankommt.

Küsnacht, den 30. April 1923.

Th. Baumgartner.